

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom  
11.10.2022

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg- Zollhaus, Weilerstraße, Flst. Nr. 1403/21**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung Zulässiges Vorhaben innerhalb des bebauten Ortsetters gemäß § 34 BauGB.  
Siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang

Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.

4. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)

5. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.  
78176 Blumberg - Zollhaus, Flst. Nr. 1403/37, 1403/36, 1403/35, 1403/34, 1403/33,  
1403/20, 1403/49, 1403/46, 1703, 1403/17

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:  
Erweiterung und Sanierung der  
bestehenden Lagerhalle

Planverfasser/-in:  
Ewald & Armin Gut PartGmbH  
Bregstr. 16  
78183 Hüfingen



Datum, Unterschrift

## Anlage zur Entscheidung der Gemeinde

Erweiterung und Sanierung der bestehenden Lagerhalle  
Weilerstraße, 78176 Blumberg – Zollhaus, Flst. Nr. 1403/21

Für das Baugrundstück Flst. Nr. 1403/21 besteht keine öffentliche Zufahrt. Das Grundstück wird aktuell über einen auf dem südlich angrenzenden Waldgrundstück Flst. Nr. 1703 bestehenden Waldweg angefahren.

Durch das Liegenschaftsamt der Stadt Blumberg wird eine Vereinbarung mit dem Bauherren getroffen, die die dauerhafte Zufahrt über das städtische Grundstück Flst. Nr. 1703 regelt.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben vorbehaltlich der erforderlichen Vereinbarung zugestimmt werden.